

(A) **Staatsminister Dr. Nagel:** Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich die beiden Fragen gleich beantworte, die Herr Abgeordneter Kleinhempel an mich gerichtet hat. Die Frage, inwieweit ein außerehelicher Vater, der bei einer mobilen Truppe steht, nach dem Gesetz vom 4. August 1914 und nach der Bundesratsbekanntmachung vom Januar 1915 verklagt werden kann, damit ein vollstreckbarer Titel erreicht wird, die ist seit der Bekanntmachung vom Januar 1915 dahin geregelt, daß allerdings regelmäßig der Vertreter des Abwesenden die Aussetzung des Verfahrens beantragen kann, aber mit der Maßgabe: Betrifft der Rechtsstreit einen vermögensrechtlichen Anspruch, so kann das Prozeßgericht den Antrag ablehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist. Hier, meine Herren, ist das Ventil gegeben, welches unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles nach meiner Überzeugung bei entsprechender Anwendung im einzelnen Falle doch wohl auch dem Kinde zu seinem Rechte verhelfen kann.

(Sekretär Kleinhempel: Das ist vom Landgericht abgelehnt worden!)

Ja, Herr Abgeordneter, ich weiß, die Rechtsprechung zu diesem Paragraphen ist noch zwiespältig. Sie war früher (B) sehr streng dahingehend, daß die Interessen des im Felde stehenden Mannes in allen wesentlichen Fällen vorzugehen haben,

(Sekretär Kleinhempel: Jawohl!)

daß den Interessen des Kindes auf dem Wege der Armenrechtspflege Genüge geleistet werden müsse.

(Zuruf rechts: Das ist nicht richtig!)

Vielleicht darf ich sagen: Erfreulicherweise hat sich neuerdings aber ein gewisser Umschwung, zwar nicht allenthalben, aber doch bei einer Mehrheit von oberen Gerichten nach der Richtung geltend gemacht, daß gegenüber den Ansprüchen solcher unehelicher Kinder diese Vorschrift in etwas milderem Sinne zu handhaben sei und nicht immer in erster Linie die Interessen des im Felde stehenden Vaters entscheiden müssen. Es sind eine ganze Reihe von Entscheidungen von oberen Gerichten — Hamburg und Kiel sind mir in der Erinnerung — ergangen, welche hier Abhilfe schaffen können.

(Sekretär Kleinhempel: Kammergerichte!)

Ich möchte hoffen und erwarten, daß diese Rechtsprechung sich noch in weiterem Umfange durchsetzt, natürlich nur unter Berücksichtigung des einzelnen Falles. Es können

immerhin die Verhältnisse derart liegen, daß vielleicht der seit (C) Anfang des Krieges im Felde stehende Vater nicht mit solchen Sachen behelligt werden kann, aber kommt er dann auf Urlaub und kann er die Verhältnisse übersehen, und vor allen Dingen hat er etwas, was man ihm abnehmen kann, so wird die Möglichkeit gegeben sein, mit dem geltenden Rechtszustand auszukommen.

Was nun die zweite Frage anlangt, so lag die Sache so, daß nach unserem früheren sächsischen bürgerlichen Recht auch im Falle des Erbanges der Eigentums-erwerb des Erben erst durch die Eintragung im Grundbuche eintrat, nur in Ausnahmefällen ein Zwischeneintrag des Erben nicht nötig war. Für diese Ausnahmefälle war durch die sogenannte provisorische Gerichtsordnung vorgesehen, daß die Eintragung binnen Jahresfrist nachzusuchen sei und hierzu durch Geldstrafen angehalten werden könne. Dieser rechtliche Zustand ist vollständig geändert. Seit dem 1. Januar 1900 geht das Gesamtvermögen, mit ihm auch das Grundstück auch ohne Änderung der Eintragung im Grundbuche über. Der Eintrag kann nicht erzwungen werden. Hierzu etwa eine landesrechtliche Vorschrift dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Kleinhempel entsprechend zu erteilen, ist durch die Reichsgesetzgebung versagt, weil diese zugunsten der Landesgesetzgebung insoweit einen Vorbehalt nicht gemacht hat. Also von uns aus kann nach dieser Richtung hin (D) nichts geschehen. Es sind nun vielleicht vor 10 Jahren Anfragen an uns ergangen von zwei Regierungen, wie wir uns zu der Frage der Anwendung dieser Bestimmung und einer eventuellen Abänderung stellen. Wir haben damals erklärt, daß wir nach den hiesigen Verhältnissen ein Bedürfnis nach der Richtung nicht hätten erkennbar werden sehen, daß wir uns aber, wenn ein Antrag in Berlin bei der Reichsregierung eingebracht würde, voraussichtlich zu einem solchen Antrage nicht ablehnend stellen würden. Ein solcher Antrag ist aber entweder nicht gestellt worden oder er hat keine Berücksichtigung gefunden. Dagegen hat vor 10 Jahren das Herzogtum Sachsen-Altenburg allerdings eine Bestimmung kraft Landesgesetzes erlassen, dahin, daß nicht auf privatrechtlichen Rücksichten beruhend, sondern aus öffentlich-rechtlichen Bedürfnissen heraus auf eine Berichtigung des Grundbuchs im Erbfolge durch Strafandrohung hingewirkt werden könne, aber nicht durch die Gerichte, was durch die Reichsgesetzgebung ausgeschlossen ist; sondern dort ist das Vorgehen, glaube ich, den Steuerämtern überwiesen, jedenfalls Verwaltungsbehörden, und zwar, wie hervorgehoben, nur im öffentlichen Interesse. Dieser Weg würde auch für uns gangbar sein. Ob nach dieser Richtung aber ein Bedürfnis besteht, das kann ich natürlich